



## **Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW**

### **1. Sachlage**

Der Rat der Stadt Monschau hat aufgrund des Antrages der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V. in seiner Sitzung am 17.01.2017 die Festsetzung der nachstehenden verkaufsoffenen Sonntage wie folgt beschlossen:

02.04.2017 - Frühjahresfest

17.09.2017 - Wirtschaftstag

05.11.2017 - Tag der deutsch-belgischen / europäischen Freundschaft

03.12.2017 - Weihnachtsmarkt

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ( ver.di ) hat der Stadt Monschau mit Schreiben vom 02.02.2017 mitgeteilt, dass die nach dem Ladenöffnungsgesetz vorgesehene Anhörung nicht erfolgt ist und somit die beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung nicht rechtens sei.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 die Anforderungen an die Zulassung von Sonntagsöffnungen aufgrund von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne von § 14 Ladenschlussgesetz definiert wurden.

So wurde festgestellt, dass die bisherige Rechtsprechung des BVerwG, wonach es für die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung aufgrund einer Veranstaltung genügt, wenn dieser Anlass einen erheblichen Besucherstrom auslöst, dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage nicht hinreichend gerecht geworden ist und deshalb eine weiterführende Einschränkung verlangt. Unter dieser Maßgabe leitet das BVerwG folgende Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen aufgrund einer Anlassveranstaltung ab:

1. Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt u.ä.) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden.
2. Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Dieser Einschätzung muss auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
3. Die prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.

4. Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.
5. Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.

Von der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmer e.V. wurde aufgrund der o.a. Vorgaben der als Anlage beigefügte Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für das Monschauer Frühlings-Musikfest am 02.04.2017 vorgelegt. Für diese Veranstaltung wurde am 01.03.2016 das formelle Anhörungsverfahren durchgeführt.

**Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die vom Rat in der Sitzung am 17.01.2017 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung aufzuheben und zunächst nur für das geplante Monschau Frühlings-Musikfest am 02.04.2017 eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.** Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst den Ortskern Imgenbroich.

Für die im Jahr 2017 weiter vorgesehenen Veranstaltungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine gesonderte Beschlussvorlage, nachdem die hierzu erforderlichen Anträge der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmer e.V. mit detaillierten Ausführungen zu den Veranstaltungen vorgelegt wurden.

Es wird daher vorgeschlagen, den als Anlage beigefügten Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschließen.

## **2. Rechtslage:**

Da erst am Montag, 20.03. ein endgültiges Gespräch bezüglich des Frühjahresfestes mit den teilnehmenden Vereinen stattgefunden hat und erst am Do, 16.03. eine Rückmeldung von ver.di einging, ist eine rechtzeitige Einberufung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Stadt Monschau nicht möglich. Aufgrund dessen muss die Angelegenheit gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW durch Dringlichkeitsentscheidung geregelt werden.

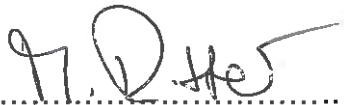
## **3. Finanzielle Auswirkungen**

ergeben sich keine

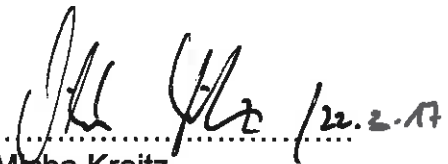
Anlagen:

- Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V.
- Stellungnahme IHK Aachen vom 03.03.2017
- Stellungnahme Bischöfliches Generalvikariat vom 08.03.2017
- Stellungnahme Ver.di vom 15.03.2017
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

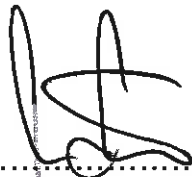
Monschau, den 21.03.2017



.....  
Margareta Ritter  
Bürgermeisterin



.....  
Micha Kreitz  
für die CDU-Fraktion



.....  
Gregor Mathar  
für die SPD-Fraktion

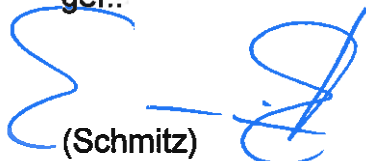


.....  
Werner Krickel  
für die Fraktion Bündnis 90/  
Die Grünen



.....  
Reinhard Germ  
für die Fraktion BF 21/FDP

gef.:



(Schmitz)

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

## **über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

### **an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Monschau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss des Rates der Stadt Monschau vom ..... folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen im Ortskern Imgenbroich dürfen am

Sonntag, 02.04.2017,

in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft und endet mit Ablauf des des 02.04. 2017. Die in der Sitzung des Rates der Stadt Monschau am 17.01.2017 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung vom 31.01.2017 wird hiermit aufgehoben.

*Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,*

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,*
- c) *die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Monschau, den

**Stadt Monschau**  
**- als örtliche Ordnungsbehörde -**

gez.:  
Margareta Ritter  
(Bürgermeisterin)

**Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gem. § 6 Abs. 1  
Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) (ENTWURF)**

Stadtteil:	Monschau-Imgenbroich
------------	----------------------

Antragsteller:	Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V.
----------------	---

Beantragter Termin:	02.04.2017
---------------------	------------

Anlassbezeichnung:	Monschauer Frühlings-Musikfest
--------------------	--------------------------------

Anlassbeschreibung und Begründung:	<p>Musikvereine aus 7 Stadtteilen Monschaus nehmen am Monschauer Frühlings-Musikfest teil. Veranstaltungsbeginn ist um 11.00 Uhr. Aufführungen finden auf einer Außenbühne sowie einem Festzelt mit einer Besucherkapazität von 1000 Personen statt. Auch das Monschauer Bürgercasino (Bürgersaal) ist für das Musikprogramm mit einbezogen. Weiterhin wird es einen Umzug durch den Ortskern Imgenbroich mit Aufführungen an verschiedenen Standorten geben. Neben Spielmannszügen und anderen Musikvereinen ermöglicht das Monschauer Frühlings-Musikfest auch Amateurbands aus dem Stadtgebiet einen Auftritt vor einem größeren Publikum. Somit wird es zwischen 11.00 und 18.00 Uhr ein breites Musikangebot im gesamten Ortskern von Imgenbroich geben. Die Veranstaltung findet als musikalisches Highlight im Frühling zum ersten Mal statt. Der Standort Monschau-Imgenbroich ist besonders geeignet, da er für die umliegenden Kommunen (auch aus Belgien) verkehrsmäßig gut erschlossen ist und ca. 2000 kostenlose Parkplätze für die Besucher bietet.</p>
------------------------------------	--

Räumlicher Geltungsbereich:	<p>Zwischen Kreisverkehr B 258 Tankstelle Trierer Str. 232 bis Trierer Str. 264 im Bereich westlich der Trierer Str. auf den Parkplätzen des Einzelhandelszentrums sowie im Musikzelt und dem Bürger Casino. Etwa 2000 Parkplätze stehen im Umkreis von max. 500 m zum Ortskern entfernt am Standort zur Verfügung.</p>
-----------------------------	---

<p>Zu erwartender Besucherstrom/Besucherprognose</p>	<p>Zur Ermittlung der zu erwartenden Besucherzahlen kann man Frequenzen von anderen Musikfesten in der Region heranziehen, die in der Regel bis zu 10000 Besucher verzeichnen konnten. In Anbetracht der Kapazität des Zeltes, des Bereiches vor der Bühne sowie des Bürgercasinos, kann man mit einer Besucheranzahl von etwa 1500 - 2000 Personen rechnen. Bei einer durchschnittlichen Verweildauer von etwa einer Stunde ergibt sich in der Zeit von 11.00 - 18.00 Uhr eine rechnerische Prognose von knapp 11000 bis zu 14000 Personen insgesamt. Berücksichtigt man anhand der Tatsache, dass die Veranstaltung zum ersten Mal durchgeführt wird, einen Abschlag von 20 - 30% zu dieser Prognose, kann man immer noch mit ca. 7000 bis 10000 Besuchern rechnen. Ausgehend von einer geöffneten Einzelhandels-Verkaufsfläche von ca. 6.300 qm bei einer Ladenöffnungszeit von 12.00 bis 17.00 Uhr ergibt sich bei einer stündlichen Kundenfrequenz von ca. 700 Kunden eine Gesamtzahl von 3500 Besuchern im Einzelhandel. Somit ist die gesetzliche Forderung, wonach die jeweilige Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen muss als der alleinige verkaufsoffene Sonntag, erfüllt.</p>
--	--

<p>Verkaufsfläche vs. Marktfläche</p>	<p>Der Standort Monschau-Imgenbroich mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 18000 qm (ohne Gastronomie und Dienstleistungsbereich) teilt sich ca. hälftig in die Bereiche Lebensmittel und Non-Food auf. Da der Lebensmittelbereich für derartige Veranstaltungen ausgeklammert werden kann und sich im Non-Food-Bereich erfahrungsgemäß ca. 70% der Händler an verkaufsoffenen Sonntagen beteiligen, verbleibt eine Verkaufsfläche von ca. 6300 qm. Dagegen umfassen die Aufstellfläche des Zeltes, die Standflächen der Bühnen für die Auftritte, die Fläche des Bürgercasinos sowie die Laufwege der Spielmannszüge bzw. Musikvereine eine Fläche von ca. 8000 qm. Die Verkaufsfläche der geöffneten Einzelhändler ist somit kleiner und auf keinen Fall wesentlich größer als die Veranstaltungsfläche.</p>
---------------------------------------	---

<b>Enger räumlicher Bezug des Frühlings-Musikfestes und der Geschäftsöffnung</b>	Ein enger räumlicher Bezug/Zusammenhang zwischen einer Anlassveranstaltung und verkaufsoffenen Geschäften ist dann anzunehmen, wenn Areale der Anlassveranstaltung und der geöffneten Geschäfte unmittelbar aneinandergrenzen oder nur durch eine Verkehrsfläche oder einer kleinflächigen Grünfläche in ihrer Einheit getrennt sind. Im hier vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass der Anlass Musikfest mit den dazu gehörigen Flächen prägender Teil des Tages ist.
--	--

<b>Fazit</b>	Die beantragte Sonntagsöffnung anlässlich des Monschauer Frühlings-Musikfestes entspricht aus unserer Sicht in allen Punkten den rechtlichen Anforderungen. In einer Zeit, in der das Internet rund um die Uhr Einkaufsmöglichkeiten bietet, muss auch der stationäre Handel die Möglichkeit gerade auch zu verkaufsoffenen Sonntagen haben. Der verkaufsoffene Sonntag hilft zudem, Arbeitsplätze im stationären Handel zu sichern oder sogar neue zu schaffen.
--------------	--



**Vinzenz Klein - Verkaufsoffene Sonntage in Monschau**



**Von:** <monika.frohn@aachen.ihk.de>  
**An:** <vinzenz.klein@stadt.monschau.de>  
**Datum:** Freitag, 3. März 2017 16:54  
**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage in Monschau

Sehr geehrter Herr Klein,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1.3. 2017 und die beigefügten ergänzenden Unterlagen zu dem Anträgen für einen verkaufsoffenen Sonntage in Monschau am 2.4.17. Wir stellen fest, dass die Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen und die Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung in der Antragstellung berücksichtigen und aus unserer Sicht ausreichend begründen.

Die IHK Aachen hat keine Bedenken gegen die beantragten Termine.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass es aus unserer Sicht aktuell trotz der ausführlichen Anlassbeschreibung und Begründung keine Rechtssicherheit oder Verlässlichkeit gibt. Wir empfehlen, die Händler entsprechend zu sensibilisieren.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen  
International, Verkehr und Handel  
Monika Frohn  
Gruppenleiterin

Tel: 0049 241 4460102

Fax: 0049 241 4460 149

E-Mail: [monika.frohn@aachen.ihk.de](mailto:monika.frohn@aachen.ihk.de),

<https://www.aachen.ihk.de>

Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen

Postfach 10 07 40, 52007 Aachen

**Ausreichend informiert? - Mit dem IHK-Newsletter erhalten Sie aktuelle Mitteilungen direkt per E-Mail!**

**Jetzt anmelden unter [www.aachen.ihk.de/newsletter](http://www.aachen.ihk.de/newsletter) !**



Kirche im  
Bistum Aachen



Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · D – 52003 Aachen  
20040201/Recht

Stadt Monschau  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau

## BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar  
Stabsstelle Recht

Ansprechpartner/in:	Ass. Torsten Chalak
Telefon:	+49 241 452-474
Telefax:	+49 241 452-413
E-Mail:	Torsten.Chalak@bistum-aachen.de
Aachen	08. März 2017

### Verkaufsoffene Sonntage

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.03.2017 ist mitzuteilen, dass gegen die beabsichtigte Öffnung von Verkaufsstellen nur am Sonntag, 02.04.2017, diesseits keine Bedenken erhoben werden.

Bereits jetzt möchte ich jedoch hinsichtlich einer evtl. Öffnung von Verkaufsstellen an weiteren Sonn- und Feiertagen darauf hinweisen, dass ich mich aus Gründen der Übereinstimmung mit der Stellungnahme zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bistum Aachen nur mit der Öffnung für Verkaufsstellen an insgesamt zwei Sonntagen im Jahr einverstanden erklären kann, wobei jedoch die Adventssonntage hiervon ausgenommen sind. Denn der Schutz der Sonn- und Feiertage ist sowohl aus religiösen Gründen als auch zum Schutz der arbeitenden Menschen geboten. Dieser Schutz der Sonn- und Feiertage wird auch als hohes Kulturgut unserer Gesellschaft verstanden und sollte deshalb nicht kommerziellen Interessen geopfert werden. Insbesondere der Ladenöffnung an Adventssonntagen kann nicht zugestimmt werden; der Advent dient aus kirchlicher Sicht der Stille, jedoch nicht der kommerziell orientierten Vorbereitung auf Weihnachten.

Eine evtl. ergänzende Stellungnahme im weiteren Verfahren bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

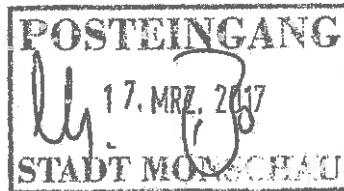
Chalak  
Assessor



Besuchsadresse  
Aureliusstr. 2  
52064 Aachen

Internet  
[www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de)

Bankverbindung  
Pax-Bank eG  
BLZ 370 601 93  
Konto 1000 1000 10  
IBAN: DE64 3706 0193 1000 1000 10  
BIC: GENODED1PAX



Ver.di • Herscampstrasse 20 • 52062 Aachen

Frau Bürgermeisterin  
Margareta Ritter  
Laufenstrasse 84  
52156 Monschau

Fachbereich 7

Verante  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk Aachen /  
Düren / Erft

Datum

15.03.2017

Herscampstrasse 20  
52062 Aachen

Telefon: 0241/94676-0

Durchwahl: 0241/94676-29

Telefax: 0241/94676-40

mathias.dopatka@verdi.de

www.verdi.de

## Verkaufsoffene Sonntage

Sehr geehrte Frau Ritter,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 01.03.2017, bei uns eingegangen am 03.03.2017. Krankheitsbedingt komme ich erst jetzt zu der ausführlichen Antwort auf den beantragten verkaufsoffenen Sonntag am 02.04.2017.

Formal müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass das bisherige Verfahren fehlerhaft war und der 02.04.2017 als verkaufsoffener Sonntag nicht genehmigt werden kann. Sie schreiben, dass die Vorlage vom 17.01.2017, welche keine inhaltliche Begründung aufgeführt hatte, durch eine neue Verordnung zum 02.04.2017 ersetzt wurde. Die weiteren Anträge sollen uns zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW zugeleitet werden. Da wir für den 02.04.2017 jedoch nicht angehört worden sind, ist dieser Termin rechtlich nicht haltbar. Es ist bedauerlich, dass diese Feststellung in solcher zeitlichen Nähe zum 02.04.2017 erfolgt. Dennoch liegt hier der Fehler nicht bei uns. Wir hätten bereits im Dezember 2016 beteiligt werden müssen, so dass die Ratssitzung am 17.01.2017 hätte korrekt begleitet werden können. Darauf haben wir in unserem Schreiben vom 02.02.2017 deutlich hingewiesen. Auch unsere Antwortfrist zum 10.02.2017 wurde nicht eingehalten. Ihre neue Stellungnahme hat uns mit einer Verspätung von drei Wochen erreicht.

Aus diesem Grund müssen wir darauf hinweisen, dass wir dem Termin am 02.04.2017 nicht zustimmen können und uns ausdrücklich vorbehalten, umgehend rechtliche Mittel einzulegen, sollte dieser Termin nicht zurückgenommen werden. Aufgrund der zeitlichen Nähe schicken wir Ihnen diese Information neben dem postalischen Weg ebenfalls per FAX und per E-Mail. Sollten wir bis zum Mittwoch, den 22.03.2017 keine Rückmeldung erhalten, werden wir den Rechtsweg beschreiten, um die Sonntagsruhe am 02.04.17 zu gewährleisten. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich auch kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Dopatka  
Gewerkschaftssekretär  
Fachbereich Gemeinden